

# **Satzung der Stadt Schneverdingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. 02. 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 10.07.1985 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt und des Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4a Vorteilsbemessung in Sonderfällen
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsbescheid
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Besondere Zufahrten
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), nicht erhoben werden können.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,

2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

## **§ 2**

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für:
  1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen,
    - c) Trenn- Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage.
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage;
  5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionsschutzanlagen;
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.

(3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlichrechtlicher Erschließung der Stadt bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei Straßen, die überwiegend Anliegerverkehr dienen  | 75 v. H. |
| 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr   |          |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 50 v. H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen      | 50 v. H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage  | 60 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)  | 70 v. H. |
| 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,   |          |

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 v. H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen      | 40 v. H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage  | 50 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)  | 60 v. H. |
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Stadt bereitgestellten Wirtschaftswegen 75 v. H.
  5. beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen 50 v. H.
  6. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v. H.
  7. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionsschutzanlagen wird durch ergänzende Satzung im Einzelfall festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen darf jedoch 70 % des Aufwandes nicht überschreiten.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

(4) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbauähnlichen Maßnahme sprechen.

#### **§ 4a Vorteilsbemessung in Sonderfällen**

Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen – mit Ausnahme der Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Abs. 2 und 3 NStrG – sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der unlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die anrechenbaren

Grundstücksflächen mit den zulässigen Geschossflächenzahlen ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von Satz 1 um 50 v. H. erhöht.

(3) Die zulässige Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. In den Fällen des § 33 BauG (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. In den Fällen des § 34 BauG (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die zulässige Geschossflächen nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung berechnet. Unabhängig von einer Festsetzung im Bebauungsplan gilt bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschossflächenzahl. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In allen anderen Fällen gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Geschossflächenzahlen:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall                                       | = 0,2 |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und in Mischgebieten |       |
| bei 1 Vollgeschoss   | = 0,2 |
| bei 2 Vollgeschossen   | = 0,4 |
| bei 3 Vollgeschossen   | = 0,6 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen  | = 1,0 |
| d) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall  | = 0,5 |

bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken

ohne bauliche Nutzung	= 0,4
bei 1 Vollgeschoss	= 0,4
bei 2 Vollgeschossen	= 0,6
bei 3 Vollgeschossen	= 1,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	= 1,5

Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von = 1,0

(4) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung bzw. des selbständig nutzbaren Abschnitts dieser Einrichtung (§ 3 Abs. 2 Satz 4) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach der tatsächlichen Grundstücksgröße zu verteilen.

(5) Bei der Verteilung nach Absatz 4 werden die Grundstücksflächen nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:

1. Grundstücke ohne Wohn- oder gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz):

a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen	2
b) Grünland, Ackerland und Gartenland, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	4
c) gewerbliche Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	12

2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Sinne des § 146 BbauG wird in der Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Multiplikator 10 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.

3. Bei gewerblich genutzten, bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu 100 m mit dem Multiplikator 20 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.

(6) Wird ein Grundstück über die in Absatz 5 Nrn. 2 und 3 genannten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche der tatsächlichen Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung mit den Multiplikatoren 10 (Absatz 5 Nr. 2) oder 20 (Absatz 5 Nr. 3) zu vervielfältigen. Die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechen Absatz 5 Nr. 1 bewertet.

(7) Die Grundstückstiefe im Sinne der Absätze 5 und 6 wird von der Straßenbegrenzung an gerechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und eine dazu im Abstand von 50 m (Absatz 5 Nr. 2) und 100 m (Absatz 5 Nr. 3) verlaufenden

Parallele der Berechnung zugrunde gelegt.

(8) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen i. S. des § 47 Nr. 3 NStrG sowie an straßenrechtlich nichtöffentliche, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Stadt bereitgestellte Wirtschaftswege, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. von der Stadt bereitgestellten Wirtschaftswege zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Stadt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

## **§ 8 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 9 Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege,

5. die Gehwege,
6. die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) wird den Kosten der Fahrbahnen (Absatz 1 Nr. 3) zugerechnet.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 12 Besondere Zufahrten**

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften

erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.11.1974 außer Kraft.

Schneverdingen, 10. Juli 1985

## **STADT SCHNEVERDINGEN**

**gez. Rübesamen  
Bürgermeister**

**L.S.**

**gez. Becker  
Stadtdirektor**